

*Angelehnt an das deutsche Jugendschutzgesetz und inspiriert von Fragen, die in diesem Zusammenhang an die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz gerichtet wurden, haben wir die Botschaften zahlreicher europäischer Länder um Unterstützung bei der Beantwortung der folgenden Fragen gebeten; die diplomatischen Vertretungen haben uns oft an Informationsquellen in ihrer Heimat verwiesen. Wir bedanken uns herzlich für die Kooperationsbereitschaft!*

## Neuseeland

### ***Bis zu welchem Alter gilt man als Kind oder als Jugendlicher?***

Als Kind wird eine Person angesehen, die noch nicht 18 Jahre alt ist. Siehe: Care of Children Act 2004 (Kinderbetreuungsgesetz 2004 [Übers. v. Verf.]); Minors Contracts Act 1969 (Vertragsgesetz für Minderjährige 1969 [Übers. v. Verf.]); Social Security Act 1964 (Sozialhilfegesetz 1964 [Übers. v. Verf.]

Innerhalb des youth justice system (Jugendstrafjustizsystems [Übers. v. Verf.]) ist eine Person zwischen dem 15. und einschließlich 16. Lebensjahr jugendlich. Siehe: Children, Young Persons, and Their Families Act 1989 (Kinder- Jugend- und Familiengesetz 1989 [Übers. v. Verf.]). Gemäß dem Age of Majority Act 1970 (Volljährigkeitsgesetz 1970 [Übers. v. Verf.]), erhält eine Person ihre Volljährigkeit mit 20 Jahren.

### ***Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks etc.) Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gestattet?***

Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nicht ohne Begleitung der Eltern oder weiterer erziehungsberechtigter Personen an öffentlichen Plätzen aufhalten. Die Eltern sind für die verantwortungsvolle Betreuung und Beaufsichtigung ihrer Kinder verantwortlich. Diese Regelungen gelten ebenso für die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Tanzveranstaltungen (Kinder-, Jugend- und Familiengesetz 1989).

### ***Ist der Aufenthalt in Gaststätten Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen.

### ***Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Gemäß dem Sale of Liquor Act (Gesetz zum Verkauf alkoholischer Getränke [Übers. v. Verf.]), ist es Kindern unter 18 Jahren verboten sich in Nachtclubs, Bars oder ähnlichen Einrichtungen der Unterhaltungsszene aufzuhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Kinder von ihren Eltern oder anderen erziehungsberechtigten Personen begleitet und beaufsichtigt werden. In der Regel wird der Zutritt in Nachtclubs und Bars Personen ab 18 Jahren erlaubt, jedoch liegt diese Entscheidung im Ermessen der Geschäftsführung der jeweiligen Lokalität.

***Ist die Abgabe/der Verzehr von alkoholischen Getränken Kindern und Jugendlichen gestattet?***

Der Erwerb und Konsum alkoholischer Getränke (keine Unterscheidungen) ist ab 18 Jahren erlaubt. Personen, die noch keine 18 Jahre alt sind, mögen Alkohol konsumieren, der von ihren Eltern oder erziehungsberechtigten Personen gekauft worden ist (Gesetz zum Verkauf alkoholischer Getränke 1989).

***Gibt es Beschränkungen beim Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen?***

Gemäß dem Films, Videos and Publications Classification Act 1993 (Gesetz zur Klassifikation von Filmen, Videos und Veröffentlichungen 1993 [Übers. v. Verf.]), können altersbeschränkende Einstufungen auferlegt werden, wenn Filme oder andere Publikationen obszöne Sprache oder andere Dinge enthalten, die wahrscheinlich das allgemeine Wohl aus verschiedenen Gründen gefährden. So variieren die Altersbeschränkungen mit dem Inhalt eines Films nach folgender Klassifizierung:

- R13 ab 13 Jahre und älter
- R15 ab 15 Jahre und älter
- R16 ab 16 Jahre und älter
- R18 ab 18 Jahre und älter

Siehe: <http://www.censorship.govt.nz>

Eine Person begeht eine Straftat, wenn sie gesperrte Filme oder andere Publikationen verkauft, verbreitet, ausstellt, zeigt oder in jeglicher Form damit handelt.

***Ist Kindern und Jugendlichen der Besuch öffentlicher Spielhallen gestattet?***

Entsprechend dem Gambling Act 2003 (Glücksspielgesetz 2003 [Übers. v. Verf.]), ist es eine Straftat, wenn Personen unter 20 Jahren Spielhallen oder Kasinos betreten und sich darin aufhalten. Zudem ist es eine Straftat, wenn Kinder unter 18 Jahren ein Lotterieticket o.ä. Glückspieltickets für den eigenen Vorteil oder den anderer erwerben. Gleiches gilt für alle weiteren Formen von Wettspielen sowie für Spielautomaten.

***Ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet?***

Gemäß Smokefree Environments Act 1990 (Gesetz zur rauchfreien Umgebung 1990 [Übers. v. Verf.]), ist es eine Straftat, an Kinder unter 18 Jahren jegliche Form von Tabakprodukten zu verkaufen. An einigen öffentliche Plätzen ist Rauchen für alle BürgerInnen verboten (Bsp. Bars, Restaurants Cafés oder Kasinos). Diese Regelung bezieht sich auch auf Büros, Läden, Arbeitsplätze, Schulen, Familienzentren, Bildungsstätten und öffentliche Verkehrsmittel. Jugendlichen ab 18 Jahren ist es erlaubt, an öffentlichen Plätzen zu rauchen, an denen kein Rauchverbot gilt.

***Ist der Zugang zu Internet-Cafés Kindern und Jugendlichen gestattet? Wie werden Kinder und Jugendliche dort vor jugendgefährdende Inhalte geschützt?***

Der Zugang zu Internet Cafés ist gestattet, vorausgesetzt dass Kinder unter 14 Jahren ohne die Begleitung ihrer Eltern oder weiterer erziehungsberechtigter Personen von einer verantwortungsvollen Person beaufsichtigt werden (Kinder-, Jugend- und Familiengesetz 1989). Das Ministerium für Innere Angelegenheiten hat die Pflicht die Internetseiten und Nachrichtengruppen zu überprüfen, um gegebenenfalls eine rechtliche Zensur für bestimmte Seiten zu erwirken oder Veröffentlichungen zu verbieten.

Siehe auch: Gesetz zur Klassifikation von Filmen, Videos und Veröffentlichungen 1993 [www.censorship.govt.nz](http://www.censorship.govt.nz)

**Welche Bestimmungen gibt es bezüglich des Mitführens von Messern, Kampfgeräten (Pfeil und Bogen, Degen etc.) und Waffen?**

Nach dem Crimes Act 1961 (Strafrecht 1961 [Übers. v. Verf.]), ist es eine Straftat Waffen oder gefährliche Substanzen in Situationen zu besitzen/tragen, die auf den ersten Blick die Intension erzeugen könnten, dass sich dahinter ein offensiver Gewaltakt verbirgt, der körperliche Schäden, Bedrohung oder Angst zur Folge haben kann. Außerdem ist es gesetzeswidrig in der Öffentlichkeit ohne die rechtmäßige Befugnis oder einen akzeptablen Grund ein Messer, Waffen oder andere gefährliche Substanzen zu tragen. Entsprechend dem Arms Act 1983 (Waffengesetz 1983 [Übers. v. Verf.]), ist es zudem illegal ein Gewehr ohne Lizenz zu besitzen. Personen, die 16 Jahre alt sind, dürfen eine Waffe unter der Voraussetzung eines gültigen Waffenscheines besitzen. Unabhängig vom Alter gibt es Einschränkungen für die Verwendung von Waffen. Kinder unter 16 Jahre dürfen keine Gewehre erwerben oder benutzen.

**Welche Bestimmungen gibt es bezüglich sexueller Kontakte zu Jugendlichen?**

Es ist eine Straftat Geschlechtsverkehr mit einem Kind unter 16 Jahren zu haben. Ebenso gilt der sexuelle Kontakt zu einem (abhängigen) Familienmitglied unter 18 Jahre als Straftat. Diese beide genannten Fällen gelten auch als Straftat, wenn sich ein Staatsbürger von Neuseeland oder eine Person, die gewöhnlich in Neuseeland lebt, außerhalb von Neuseeland aufhält (Strafrecht 1961).

**Welche Beschränkungen gibt es, wenn ausländische Jugendliche kurzzeitig gegen Bezahlung arbeiten wollen, um ihre Reisekasse aufzubessern? Ab welchem Alter ist es ihnen gestattet zu arbeiten? Gibt es die Möglichkeit der sogenannten »Working Holiday«?**

Nach dem Immigration Act 1987 (Einwanderungsgesetz 1987 [Übers. v. Verf.]), benötigen Personen ohne neuseeländische Staatsbürgerschaft oder eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung eine Arbeitserlaubnis. Es gibt keine Altersbeschränkungen für die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses. Die Möglichkeit von »working holidays« besteht, d.h. Neuseeland hat diesbezüglich wechselseitige Abkommen mit einer Vielzahl von Ländern. Unter diesen Bestimmungen können Jugendliche nach Neuseeland kommen, um zu arbeiten. Siehe auch: <http://www.immigration.govt.nz/migrant/stream/work/workingholiday/> Einwanderungsgesetz 1987

**An wen/welche Einrichtung(en) können Jugendliche sich bei auftretenden Problemen in Ihrem Land wenden?**

Es gibt eine Vielzahl von Institutionen und Agenturen, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können, wenn sie Hilfe und Rat benötigen: Die Aufgabe des Kinderbeauftragten (Children's Commissioner) ist es Kinder- und Jugendeinrichtungen zu fördern und zu unterstützen. Diese Einrichtungen sollten für die Kinder zugänglich sein und ein wirksames Beschwerdemanagement anbieten, d.h. die Probleme und Anliegen der Kinder anhören und ggf. Nachforschungen anstellen.

Siehe auch: Children's Commissioner Act 2003 <http://www.occ.org.nz>

»Kinder, Jugend und Familie« (Child, Youth and Family) ist die Regierungsstelle, die die Befugnis besitzt, in Fragen des Kinderschutzes zu intervenieren, zu schützen und zu helfen (z.B. Fälle des Missbrauchs und der Vernachlässigung).

Siehe auch: Kinder- Jugend- und Familiengesetz 1989 <http://www.cyf.govt.nz>

Youthline ist eine kostenlose Telefonhotline, die Kindern ab 12 Jahren bei einer Vielzahl von Problemen Hilfe und Unterstützung anbietet.

Siehe auch: <http://www.youthline.co.nz>

YouthLaw Tino Rangatiratanga Taitamariki ist ein »Gemeinschaftsrechtcenter« für Kinder und Jugendliche. Diese offerieren ebenso telefonische Beratung bei einer Vielzahl von Problemen. Siehe auch: <http://www.youthlaw.co.nz>

## **Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

90-92 Hobson St

Thorndon

6011 Wellington

Tel.: +64 4 473 6063

Fax: +64 4 473 6069

German.Embassy@iconz.co.nz

Siehe auch: <http://www.wellington.diplo.de/Vertretung/wellington/de/Startseite.html>

## **Hilfreiche Internetadressen:**

[www.cyf.govt.nz](http://www.cyf.govt.nz)

[www.cps.org.nz](http://www.cps.org.nz)

Quellen: <http://www.legislation.govt.nz/>

*Botschaft von Neuseeland (11/2008)*

**Bitte beachten:** Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz muss darauf hinweisen, dass wir uns trotz aller Sorgfalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht verbürgen können. Da wir uns ausschließlich auf die Zuverlässigkeit der Informanten, die uns von den Berliner Botschaften der beteiligten Länder vermittelt wurden, auf deren Sachkenntnis und Präzision verlassen müssen, können Sie die folgenden Angaben nicht als verbindlich ansehen, und wir können es Ihnen nicht ersparen, dass Sie sich als Nutzer/in nach aktuellen Angaben weiter umsehen müssen.